

BVI¹: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)

Zu § 13 des Außensteuergesetzes

Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung des § 13 des Außensteuergesetzes, da der Prüfungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem etwaigen temporären Mehregebnis für den Fiskus steht. Die Streichung wäre daher ein erster Schritt für den von der Politik geforderten Bürokratieabbau. Damit bis zu einer Entscheidung im Bundestag über das geplante Gesetzesvorhaben kein im Nachgang unnötiger bürokratischer Aufwand entsteht, bitten wir um den Erlass folgender Verwaltungsanweisung:

„Feststellungserklärungen und Anzeigen nach § 18 Absatz 3 des Außensteuergesetzes für das Feststellungsjahr 2023, dem ein Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft zugrunde liegt, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt, sind nach § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 109 Absatz 1 der Abgabenordnung bis zum 31. Dezember 2025 abzugeben.“

Begründung:

Investmentvermögen dienen der Bündelung von Investments in einem eigenständigen Organismus (vgl. § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagebuches). Es ist daher üblich, dass eine Vielzahl von Anlegern an ihnen beteiligt ist und dass diese Organismen in eine Vielzahl von Gesellschaften investieren. Aufgrund der niedrigen Anwendungsschwellen des § 13 des Außensteuergesetzes – insbesondere über Investmentvermögen in der Rechtsform der Personengesellschaft (z.B. InvKG oder luxemburgische SCS) – stehen die Verwaltungsgesellschaften vor der Notwendigkeit, diese Vielzahl von Zielgesellschaften auf die Einschlägigkeit des § 13 des Außensteuergesetzes zu prüfen. In den meisten Fällen kann jedoch die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung ausgeschlossen werden. Der enorme Prüfungsaufwand (Zeit und Geld) bleibt jedoch bestehen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in Erwägung gezogene Aufhebung der Hinzurechnungsbesteuerung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter nach § 13 des Außensteuergesetzes im Rahmen des Entwurfes für ein Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStAnpG) vom 02. Dezember 2024. Denn wie in der Gesetzesbegründung zutreffend dargelegt, geht das deutsche Steuerrecht zum jetzigen Zeitpunkt weit über die europäischen verbindlichen Regelungen der Anti-Tax Avoidance Directive II (ATAD II) hinaus. Mit der Aufhebung des § 13 des Außensteuergesetzes würde daher eine Anpassung und eine Harmonisierung der controlled foreign corporation rules (CFC rules) angestrebt werden. Sodann würde nebst dessen mit dem Wegfall der Norm eine Regelung entfallen, die mangels (Mindest-)Beteiligungsgrenze sowohl auf Seiten der

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4,4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Finanzverwaltung als auch auf Seiten des Steuerpflichtigen einen erheblichen administrativen sowie kostenintensiven Aufwand verursacht.

Aufgrund der aktuell noch ungewissen Entwicklung der politischen Lage und damit der einhergehenden Frage, ob eine Verabschiedung des Diskussionsentwurfs zum MinStAnpG in Gesetzesform erfolgt, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass unserer Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Inkrafttreten des Gesetzes als sicher gilt, von der Fortgeltung des aktuellen Rechts und von der Anwendung des § 13 des Außensteuergesetzes auszugehen haben. Dies hat zur Folge, dass wegen der Ungewissheit der Verabschiedung dieses Gesetzes ein möglicherweise vermeidbarer hoher administrativer sowie kostenintensiver Aufwand droht. Denn insbesondere von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. InvKG oder luxemburgische SCS) sind von dieser Ungewissheit betroffen. Für Vehikel in dieser Rechtsform kommt die Sperrwirkung des § 13 Absatz 5 des Außensteuergesetzes nicht zur Anwendung. Zwar sind von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen in der Rechtsform der Personengesellschaft weder selbst Steuerpflichtige noch Erklärungspflichtige, jedoch haben Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Anleger zu prüfen, ob über das Vehikel mittelbar für den Anleger Beteiligungen gehalten werden, die eine Einschlägigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 13 des Außensteuergesetzes bewirken können. So ist auf Fondsebene stets zu prüfen, ob etwaige relevante Beteiligungsquoten bestehen, ob es sich bei dem Zielinvestment um eine niedrigbesteuerte Gesellschaft handelt und ob passive Einkünfte bzw. Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter in der gesetzlich vorgegebenen Höhe für eine Einschlägigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung vorliegen. Diese Analyse bewirkt einen administrativen, zeitlichen und kostenintensiven Aufwand gerade bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Vielzahl an Fonds mit einer hohen Anzahl an Beteiligungen halten. Denn für die Aufbereitung dieser Datengrundlage bedarf es regelmäßig nicht nur die Einbindung von nationalen, sondern auch ausländischen Beratern, um diese im Nachgang steuerrechtlich zutreffend zu würdigen.

Sofern § 13 des Außensteuergesetzes einschlägig in den jeweiligen Konstellationen ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt die gesetzliche Frist zur Einreichung einer gesonderten Feststellungserklärung für das Feststellungsjahr 2023 (31. Mai 2025) einzuhalten.

Auch wenn dem Vernehmen nach die lokalen Finanzämter der Anleger gewillt sein sollten individuelle Fristverlängerungen zu gewähren, hilft dies Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht. Denn in einem Investmentvermögen können mehrere Anleger investiert sein, für die mehrere Finanzämter mit unterschiedlichen Auffassungen zuständig sind. Des Weiteren müssten die Fristverlängerungen von den Anlegern bei deren Finanzämtern rechtzeitig vor dem 31. Mai 2025 beantragt werden, ohne dass die Anleger aktuell wissen, ob eine Hinzurechnungsbesteuerung überhaupt in Betracht kommt. Es müssten also vorsorglich Anträge „ins Blaue hinein“ gestellt werden, ohne dass es feststeht, ob eine Erklärungspflicht überhaupt bestünde. Für eine Kenntnis der potenziellen Betroffenheit bräuchten die Anleger aber die aufwändige Analyse der Kapitalverwaltungsgesellschaften, weil die Anleger selbst keine Kenntnis über die einzelnen Verhältnisse der Beteiligungen in den Investmentvermögen haben. Auch dieser Abstimmungsprozess zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anleger und Finanzamt ist sehr zeit- und damit kostenintensiv.



Um diese Bürokratiekosten zu vermeiden, bitten wir um eine allgemeingültige Fristverlängerung für die Abgabe einer Feststellungserklärung bis zum 31. Dezember 2025. Hierdurch würde die notwendige Zeit für den Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum MinStAnpG gewährt, ohne das bürokratischer Aufwand entstünde, der ggf. nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nochmal korrigiert werden muss. Denn angesichts dessen, dass die Aufhebung des § 13 des Außensteuergesetzes rückwirkend erfolgen soll und mit Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 31. Mai 2025 vorerst nicht zu rechnen ist, könnte dies ohne Fristverlängerung dazu führen, dass Hinzurechnungsbeträge für 2023 vor dem 31. Mai 2025 von den Anlegern erklärt werden, danach das Gesetz in Kraft tritt und in der Folge die Erklärungen wieder geändert werden müssen.

Dies bedeutet nicht nur einen vermeidbaren Aufwand seitens der Kapitalverwaltungs-gesellschaften, sondern auch seitens der Finanzverwaltung. Daher erachten wir derzeit bis zum Inkrafttreten des geplanten Gesetzes jedwede Notwendigkeit, die Fortgeltung der aktuellen Rechtslage mit der einhergehenden gesetzlichen Frist unterstellen zu müssen, als nicht zielführend. Ohne Fristverlängerung droht unseren Mitgliedern und deren Anlegern eine unnötige Ressourcenverschwendung, die mit den allgemein anerkannten politischen Zielen eines Bürokratieabbaus keineswegs im Einklang steht.

Aus diesem Grund erbitten wir die Frist für die Abgabe der Feststellungserklärungen für das Feststellungsjahr 2023 bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.